



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Salzburg erkennt durch den Richter Dr. Andreas Schweizer in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **Contipark International Austria GmbH**, 5016 Salzburg, Reichenhaller Straße 8, vertreten durch Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH in 5020 Salzburg, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 36.000,00) zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig,

im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und / oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:
 - a. *Contipark übernimmt keine Obhutspflichten.*
 - b. *Anstelle der Geltendmachung der Rechte aus Z 9 ist Contipark auch berechtigt, das abgestellte Fahrzeug abschleppen zu lassen.*
 - c. *Wird die Parkeinrichtung entgegen Z 1 schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung Contiparks genutzt, wird eine Vertragsstrafe von EUR 1.000,00 je Tag fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.*
 - d. *Nimmt der Nutzer nicht am Lastschriftinzugsverfahren teil, hat er für den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von monatlich EUR 5,00 brutto zu zahlen.*

- e. *Im Rahmen der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren wird der Zahlende über die Fälligkeit der SEPA Lastschrift informiert (Vorankündigung). Die Vorankündigung erfolgt spätestens fünf Geschäftstage vor Fälligkeit der ersten SEPA Lastschrift. Bei Folge-lastschriften im SEPA-Verfahren erfolgt die Vorankündigung spätestens zwei Geschäftstage vor Fälligkeit.*
- f. *Stellt der Nutzer im Rahmen der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren Contipark für die Vorankündigung des Einzuges keine gültige Emailadresse des Zahlenden zur Verfügung, hat er für den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von monatlich EUR 5,00 brutto zu zahlen.*
- g. *Im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Mietvertrag ist Contipark berechtigt, die personenbezogenen Daten des Nutzers an andere Gesellschaften der Contipark Unternehmensgruppe weiterzugeben. Es wird gewährleistet, dass sämtliche personenbezogene Daten sicher übermittelt werden und eine datenschutzkonforme Verwendung der Daten gewährleistet ist. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte findet nicht statt.*
- h. *Contipark wird den Nutzern nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung des Nutzers oder in den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen über Sonderaktionen informieren. Soweit der Nutzer solche Informationen nicht mehr erhalten möchte, kann er dies Contipark in Textform mitteilen.*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln binnen sechs Monaten zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und / oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung auch der folgenden Klausel:

Weist der Nutzer unbeschränkter Parkeinrichtungen schuldhaft seine Parkberechtigung nicht durch eine von außen sichtbar oder elektronisch lesbar im Fahrzeug ausgelegte Parkberechtigung nach, hat der zusätzlich zu dem gemäß Z 5 geschuldeten Nutzungsentgelt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 23,00 zu zahlen.

oder die Verwendung einer sinngleichen Klausel zu unterlassen und sie sei ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannte Klausel oder eine sinngleiche Klauseln zu berufen, wird abgewiesen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinenden Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.
4. Der beklagten Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsabweisenden Teil des Urteilsspruches binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Wien erscheinenden Ausgaben, auf Kosten der klagenden Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

5. Die beklagte Partei ist schuldig, binnen 14 Tagen der klagenden Partei die mit EUR 6.320,31 (darin enthalten EUR 847,61 an Umsatzsteuer und EUR 1.234,67 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die beklagte Partei betreibt in Österreich 27 Parkgaragen bzw Parkeinrichtungen; dies an fünf Standorten in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Wien.

Die beklagte Partei schließt mit Dauerparkkunden Mietverträge zur Einstellung ihres Personenkraftwagens ab; dies mit einer Mindestlaufzeit von drei Monaten. Diesen Verträgen liegen Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, und zwar die „Vertrags- und Einstellungsbedingungen für Dauerparkkunden der Gesellschaften der Contipark Unternehmensgruppe in Österreich“, derzeit in der Fassung 1.8.2013.

Die **klagende Partei** begehrt gegenüber der beklagten Partei die Unterlassung der Verwendung der im Spruch ersichtlichen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw Vertragsformblättern sowie Urteilsveröffentlichung mit der Behauptung, dass diese gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstoßen würden. Die beklagte Partei verwende die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend, sodass Wiederholungsgefahr bestehe. Außerdem bestehe Wiederholungsgefahr schon deshalb, weil die klagende Partei vor Klageeinbringung die beklagte Partei mit Schreiben vom 21.10.2013 aufgefordert habe, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben, dieser Aufforderung sei die beklagte Partei innerhalb der gesetzten Frist jedoch nicht nachgekommen. Sie habe vielmehr mitgeteilt, keine Unterlassungserklärung abzugeben, und dass die von ihr verwendeten Klauseln zulässig wären.

Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei durch Urteilsveröffentlichung, da die beklagte Partei Garagen in fünf Bundesländern betreibe.

Die **beklagte Partei** bestreitet das klägerische Begehren, beantragt Klagsabweisung und wendet ein, dass die von der klagenden Partei bekämpften Klauseln nicht gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten verstoßen würden. Im Hinblick auf den Umstand, dass derzeit in Österreich von der beklagten Partei keine unbeschränkten Parkeinrichtungen betrieben werden, würden manche Klauseln faktisch nicht zur Anwendung kommen. Die klagende Partei habe kein berechtigtes Interesse an einer Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“, zumal sie lediglich in fünf Bundesländern Garagen betreibe. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen würden sich ausdrücklich auf Dauerparker beziehen und es würden die von der beklagten Partei betriebenen Parkeinrichtungen nur rund 7 % der österreichweit bestehenden Parkeinrichtungen darstellen, sodass sie auch nur mit rund 7 % der österreichweit bestehenden Dauerparkkunden Verträge abgeschlossen habe. Es bestehe daher kein berechtigtes Interesse an einer Urteilsveröffentlichung bundesweit in der auflagenstärksten österreichischen Tageszeitung.

Für den Fall der Klagsabweisung beantragt die beklagte Partei die Veröffentlichung des klagsabweisenden Teils des Urteilsspruchs in einer noch festzulegenden Tageszeitung, die in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Wien heraus gegeben werde. Sie habe ein berechtigtes Interesse, den durch die Veröffentlichung des klagsstattgebenden Teiles der Entscheidung entstehenden falschen Eindruck richtig zu stellen.

Darüber hinaus beantragt die beklagte Partei im Sinne des § 409 Abs 2 ZPO, dass das Urteilsbegehren betreffend das Unterlassungsbegehren eine Leistungsfrist von zumindest 6 Monaten zu enthalten habe, um die Klauseln allenfalls überarbeiten zu können.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden Beilagen ./A, ./B und ./1 bis ./4, sowie durch Vernehmung des Zeugen Stefan Opitz.

Nachstehender

Sachverhalt

wird als erwiesen festgestellt:

Die Dauerparkkunden der beklagten Partei sind entweder Anrainer oder Kunden, die ihren Arbeitsplatz in der Nähe der Parkeinrichtung haben und während der Arbeitszeit ihr Fahrzeug dort abstellen (ZV Stefan Opitz).

Im Vertrag über das Dauerparken vereinbart die beklagte Partei als Vermieterin mit den Mietern Folgendes (Beilage ./1):

„Zwischen Mieter und Vermieter wird ein Mietvertrag zur Einstellung von Personenkraftwagen geschlossen. Die Vermietung erfolgt unter Einbeziehung der mit diesem Vertrag übergebenen Vertrags- und Einstellungsbedingungen für Dauerparkkunden.

Für die Dauer des Vertrages erteilt der Mieter widerruflich eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Miete. Die Miete ist bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.“

Der Vertrag über das Dauerparken kann drei Fahrzeuge umfassen (Beilage ./1).

Die Vertrags- und Einstellungsbedingungen, Fassung vom 01.8.2013, haben unter anderem - für das vorliegende Verfahren bedeutsamen - Inhalt (Beilagen ./A und ./2):

2. Eine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Stellplatzüberlassung hinaus geht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Contipark übernimmt keine Obhutspflichten. Der Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes.

6. Weist der Nutzer unbeschränkter Parkeinrichtungen schuldhaft seine Parkberechtigung mit nicht durch eine von außen sichtbar oder elektronisch lesbar im Fahrzeug ausgelegte Parkberechtigung nach, hat er zusätzlich zu dem gemäß Z 5 geschuldeten Nutzungsentgelt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 23,00 zu zahlen.

9. *Stellt der Nutzer sein Fahrzeug schuldhaft entgegen Ziffer 1 nicht innerhalb der vorgesehenen markierten Einstellplätze oder ohne Berechtigung auf einem Behindertenstellplatz oder auf einem für bestimmte Kunden oder Personengruppen reservierten Stellplatz ab, hat er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 23,00 zu zahlen.*
10. *Anstelle der Geltendmachung der Rechte aus Z 9 ist Contipark auch berechtigt, das abgestellte Fahrzeug abschleppen zu lassen.*
17. *Wird die Parkeinrichtung entgegen Z 1 schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung Contiparks genutzt, wird eine Vertragsstrafe von EUR 1.000,00 je Tag fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.*
19. *Nimmt der Nutzer nicht am Lastschriftinzugsverfahren teil, hat er für den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von monatlich EUR 5,00 brutto zu zahlen.*
20. *Im Rahmen der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren wird der Zahlende über die Fälligkeit der SEPA Lastschrift informiert (Vorankündigung). Die Vorankündigung erfolgt spätestens fünf Geschäftstage vor Fälligkeit der ersten SEPA Lastschrift. Bei Folgelastschriften im SEPA-Verfahren erfolgt die Vorankündigung spätestens zwei Geschäftstage vor Fälligkeit.*
21. *Stellt der Nutzer im Rahmen der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren Contipark für die Vorankündigung des Einzuges keine gültige E-Mail-Adresse des Zahlenden zur Verfügung, hat er für den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von monatlich EUR 5,00 brutto zu zahlen.*
23. *Im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Mietvertrag ist Contipark berechtigt, die personenbezogenen Daten des Nutzers an andere Gesellschaften der Contipark Unternehmensgruppe weiter zu geben. Es wird gewährleistet, dass sämtliche personenbezogenen Daten sicher übermittelt werden und eine datenschutzkonforme Verwendung der Daten gewährleistet ist. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte findet nicht statt.*
24. *Contipark wird den Nutzer nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung des Nutzers oder in den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen über Sonderaktionen informieren. Soweit der Nutzer solche Informationen nicht mehr erhalten möchte, kann er dies Contipark in Textform mitteilen.*

An tatsächlichen Kosten für die Verifizierung und Ahndung eines in der Vertragsstrafe in Klausel 6. belegten Verstoßes fallen an:

Zu Beweissicherungszwecken protokolliert ein Mitarbeiter der beklagten Partei vor Ort den Vorfall mit Datum, Kennzeichen, Foto etc; hierfür ist ein Zeitaufwand von etwa 15 Minuten anzusetzen, dies entspricht an Kosten EUR 7,50. In weiterer Folge muss der Halter ausgeforscht werden, allenfalls eine Halteranfrage bei der Zulassungsstelle durchgeführt werden; für den Arbeitsaufwand von zumindest 10 Minuten fallen an Kosten EUR 5,00 und an Gebühren EUR 15,00 an. Anschließend erfolgt eine Rechnungsstellung an Fahrer/Halter; für die elektronische Erfassung des Vorganges und die Rechnungsstellung ist ein Zeitaufwand von zumindest 10 Minuten notwendig, sodass EUR 5,00 an Kosten anfallen. Des weiteren ist die Bezahlung der Rechnung in Evidenz zu halten und entsprechend zu verbuchen, wofür EUR 3,00 zu veranschlagen sind. Insgesamt ergibt sich ein Gesamtbetrag von EUR 35,50 an tatsächlichen Kosten für die beklagte Partei (Beilage ./3). Die Höhe der Vertragsstrafe von EUR 23,00 steht nicht im Zusammenhang mit der Tagesgebühr der jeweiligen Parkfläche (ZV Stefan Opitz).

Eine Dauerparkkarte ist an eine bestimmte Person gebunden, nicht aber an ein bestimmtes Fahrzeug. Von dem abgestellten Fahrzeug kann daher nicht darauf geschlossen werden, ob es sich um einen Dauerparkkunden handelt. Wenn der Halter des Fahrzeuges jedoch auf Grund des Kennzeichens, das im Dauermietvertrag angeführt wurde, bekannt ist, unterbleibt eine Halteranfrage. Die Konventionalstrafe von EUR 23,00 wird trotzdem auferlegt (ZV Stefan Opitz).

Derzeit werden von der beklagten Partei keine unbeschränkten Parkeinrichtungen betrieben. Diese Regelung befindet sich deswegen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei, um diesen Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für allfällige unbeschränkte Parkeinrichtungen geregelt zu haben (ZV Stefan Opitz).

In den Parkeinrichtungen sind die Parkflächen, die für bestimmte Personen reserviert sind, als solche durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Parkplätze für behinderte Lenker, Frauen und für Dauermieter reservierte Parkplätze sind jeweils einzeln mit einer bestimmten Nummer und mit dem Schild, dass dieser Parkplatz für einen bestimmten Mieter reserviert ist, versehen (ZV Stefan Opitz).

Der Grundgedanke der beklagten Partei betreffend der Nutzung zu kommerziellen Zwecken (Klausel 17) war, dass Personen, die Flyer verteilen, nicht auf eine Parkfläche fahren und an den einzelnen abgestellten Fahrzeugen diese Flyer anbringen; eine derartige Nutzung ist mit der beklagten Partei gesondert zu vereinbaren (ZV Stefan Opitz).

Die Feststellungen ergeben sich aufgrund nachstehender

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die jeweils in Klammer angeführten Beweismittel, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken bestanden.

Das Gericht konnte sich auf die glaubhaften und nachvollziehbaren Angaben des Zeugen Stefan Opitz sowie auf die vorgelegten Urkunden stützen. Beachtliche Widersprüche hat das Beweisverfahren nicht ergeben.

Der Sachverhalt ergibt folgende

rechtliche Beurteilung:

Rechtsunwirksame AGB-Klauseln entfalten im Rechtsverkehr oft faktische Wirkung. Um schon im Vorhinein auf angemessene Klauselwerte hinzuwirken, räumt das Gesetz in den §§ 28 bis 30 KSchG bestimmten Verbänden die Möglichkeit ein, die Verwendung von gesetz- oder sittenwidrigen Bestimmungen in AGB durch Unterlassungsklage zu verhindern. Die klagende Partei ist ein nach dem § 28 KSchG hierzu bestimmter Verband. Im Rahmen einer Verbandsklage wird den AGB entgegen § 915 ABGB die kundenfeindlichste Auslegung zu Grunde gelegt (RiS-Justiz RS0016590).

Sind Klauseln teilweise zulässig, so kann dies nicht berücksichtigt werden; für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum (Krejci in Rummel §§ 28 bis 30 KSchG RZ 15; OGH 4 Ob 522/95).

Gegenstand des § 28 KSchG sind AGB, die der Verwender „von ihm geschlossenen Verträgen zu Grunde legt“; es genügt schon die drohende Verwendung der unzulässigen Bedingungen enthaltenden AGB oder Formblätter. Auf den Umstand, dass die gesetzwidrigen Klauseln „in der Praxis ohnehin

anders gehandhabt würden“, kommt es nicht an. Der Verbandsklage ausgesetzt ist nur, wer AGB zum Inhalt von Verträgen macht, die er im Rahmen seines geschäftlichen Verkehrs abzuschließen pflegt, ebenso wie derjenige, der einer Verwendung auch empfiehlt (Krejci in Rummel³ KSchG § 30 RZ 8). Stets geht es darum, dass jemand AGB bzw. Vertragsformblätter bei Abschluss von Verträgen im Rahmen seines geschäftlichen Verkehrs zur Gestaltung des Vertragsinhaltes heranzieht (Krejci in Rummel³ KSchG § 30 RZ 9).

Da auch die Klausel 6 betreffend der Vertragsstrafe von EUR 23,00 bei unbeschränkten Parkeinrichtungen als Bedingung in den AGB der beklagten Partei vorgesehen ist und es auf eine tatsächliche Anwendung der Klausel nicht ankommt, ist auch über diese inhaltlich zu entscheiden.

Zur Klausel 2:

„Contipark übernimmt keine Obhutspflichten.“

Bei der Anwendung der §§ 970 ff ABGB auf Garagierungsverträge wird vorausgesetzt, dass Garagen „Aufbewahrungsräume“ im Sinne des § 970 Abs 2 ABGB sind, und darauf abgestellt, ob die „Gefahr des offenen Hauses“ besteht. Ist ausschließlich der Benützer befugt, den Aufbewahrungsraum zu nutzen und kann er Dritte von der Benützung der Räumlichkeiten ausschließen, so sind die §§ 970 ff ABGB nicht anzuwenden (OGH 4 Ob 522/95).

Bei Miete eines Dauerparkplatzes in einer Garage, der jedermann zugänglich ist, besteht Haftung nach § 970 ABGB (Schubert in Rummel³ ABGB § 970 RZ 11).

Die Annahme eines Mietvertrages über eine Abstellfläche kommt nicht in Frage, weil ein solcher nur vorliegt, wenn die Benützer des Aufbewahrungsraums diesen ausschließlich zu benützen befugt sind und durch Absperrung die Möglichkeit haben, dritte Personen davon auszuschließen und dem Aufbewahrungsraum die Gefahr des offenen Hauses nehmen (RIS-Justiz RS0020691; OGH 4 Ob 522/95 = RIS-Justiz RS0044608).

§ 970 ABGB setzt einen Aufbewahrungsraum, also abgeschlossene räumliche Verhältnisse voraus, die Schutz gegen Außeneinwirkungen bieten, worunter ein Parkplatz fällt, wenn die Ein- und Ausfahrt durch Schranken abgesichert ist, mögen diese auch vor allem der Sicherung der Entgeltzahlung dienen (Schubert in Rummel³ ABGB § 970 RZ 11).

Darüber hinaus gehören Garagenbesitzer nur dann zu den in § 970 ABGB genannten Personen, wenn sie die Garagierung gewerbsmäßig betreiben (Schubert in Rummel³ ABGB § 970 RZ 11).

Eine Haftung besteht, wie auch bei Gastwirten, für eigenes Verschulden, für Verschulden der eigenen Leute, für die Gefahr des offenen Hauses und weiters für Schäden, die bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätten abgewendet werden können oder wenn dem Garagenunternehmer ein Organisationsverschulden zur Last fällt (Schubert in Rummel³ ABGB § 970 RZ 11).

Bei Dauerparkplätzen geht es dem Autofahrer nicht nur darum, sein Auto parken zu können, sondern auch es während seiner Abwesenheit dort verwahren zu können. Vor allem da auch Anrainer Dauerparkkunden der beklagten Partei sind, ist davon auszugehen, dass die Dauerparkkunden ihr Fahrzeug in den Parkgaragen auch aufbewahren möchten. Der Garagen-Dauerparkvertrag kann daher kein reiner Mietvertrag sein. Bisher ging die Rechtsprechung bei Garagenkurzparkverträgen von reinen Mietverträgen aus, weil es sich hierbei lediglich um Verträge über das kurzfristige Parken eines Autos in heute wegen des Mangels an öffentlichen Parkflächen vielfach errichteten Parkgaragen handelt und es nur darauf ankommt, dass ein notwendiger Abstellplatz zur Verfügung gestellt wird, also eine kurzfristige Überlassung eines Abstellplatzes (vgl. OGH 9 Ob 42/07b, 3 Ob 34/12i).

Hier geht es jedoch um eine langfristige Einstellung von Fahrzeugen in abgeschlossenen Räumlichkeiten, die vor äußeren Einflüssen das Fahrzeug schützen sollten.

Die Dauerparkverträge über das Einstellen von Fahrzeugen schließen daher gewisse Obsorgepflichten in sich, die Kraft Gesetzes auch die „Gefahr des offenen Hauses“ umfassen.

Mit der Klausel „Contipark übernimmt keine Obhutspflicht“ ist ein genereller Ausschluss von Obhutspflichten verbunden, der von Konsumenten - bei kundenfeindlichster Auslegung - auch als genereller Haftungsausschluss verstanden werden kann. Da jedoch den Garagenunternehmer Verpflichtungen treffen, über die Bereitstellung des Abstellplatzes hinaus zumutbare Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, ist die pauschale Ablehnung sämtlicher Obhutspflichten mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, somit als Freizeichen, nicht vereinbar. Generell formulierte Haftungsausschlüsse sind unwirksam.

Darüber hinaus kommt § 6 Abs 3 KSchG hier besondere Bedeutung zu, um die Verwendung von intransparenten Klauseln in AGB von vorne herein zu unterbinden. Ziel des Abs 3 ist es dabei, eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicher zu stellen, um eine Verschleierung des Inhalts der Klausel zu verhindern, wodurch der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden (Apathy in Schwimann ABGB³ § 6 KSchG RZ 87).

Eine Klausel ist grundsätzlich unverständlich im Sinne des Abs 3, wenn der für das jeweilige geschäftstypische Durchschnittskunde den Inhalt und die Tragweite der Klausel nicht durchschauen kann (Apathy in Schwimann ABGB § 6 KSchG RZ 88).

Darüber hinaus verlangt der OGH, dass Bestimmungen in AGB so klar und verständlich formuliert sein müssen, dass der Verbraucher nicht Gefahr läuft, über die sich für ihn aus der Regelung ergebenden Rechtsfolgen getäuscht oder zumindest im Unklaren gelassen zu werden. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass den Unternehmer, der AGB verwendet, Hinweispflichten treffen, damit der Verbraucher ausreichend informiert ist (Apathy in Schwimann § 6 KSchG RZ 89).

Den Garagenunternehmer trifft - wie die beklagte Partei selbst zugesteht - selbst wenn auch nur ein Mietvertrag vorliegen würde, die Pflicht, seinen Betrieb ausreichend durchzuorganisieren und die nach Lage der Dinge zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, wodurch der Garagenunternehmer für sein Verschulden und das seine Erfüllungsgehilfen sowie auch Besorgungsgehilfen haftet (vgl. OGH 9 Ob 42/07b). Nach der konsumentenfeindlichsten Auslegung der Klausel, dass die beklagte Partei keine Obhutspflichten übernimmt, schließt die beklagte Partei aber jegliche Obhutspflichten aus, wozu jedoch auch die gerade genannten Sicherheitsvorkehrungen zählen. Die Klausel verschleiern somit die Rechtslage und stellt sie undeutlich dar, wodurch der rechtsunkundige Verbraucher über die tatsächliche Rechtslage getäuscht wird. Auf Grund dessen verstößt die Klausel auch gegen das Transparenzgebot gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Zur Klausel 6:

"Weist der Nutzer unbeschränkter Parkeinrichtungen schuldhaft seine Parkberechtigung nicht durch eine von außen sichtbar oder elektronisch lesbar im Fahrzeug ausgelegte Parkberechtigung nach, hat er zusätzlich zu dem gem. Z 5 geschuldeten Nutzungsentgelt eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 23,00 zu zahlen".

Die klagende Partei argumentiert damit, dass diese Klausel überraschend im Sinne des § 864a ABGB sowie gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB sei, weil der Konsument bereits die Parkgebühr bezahlt habe und, wenn er versehentlich seine vorhandene Parkberechtigung nicht ausweise, zusätzlich eine Strafe in der Höhe von EUR 23,00 zu entrichten habe.

Die Geltungskontrolle einzelner, ungewöhnlicher und nachteiliger AGB-Klauseln gemäß § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB vor. Objektiv ungewöhnlich im Sinne des § 864a sind Klauseln, mit denen der Partner nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte, die also von seinen berechtigten Erwartungen deutlich abweichen. Hierbei fällt grundsätzlich die Üblichkeit einer Klausel bei einem Geschäftstyp ins Gewicht, doch kommt es auf den redlichen Verkehr an, weshalb selbst eine weite Verbreitung der Klausel in einer bestimmten Branche die Anwendung des § 864a nicht hindert (Koziol/Bydlinski/Bollenberger ABGB4 § 864a RZ 9, 10).

Bei unbeschränkten Parkeinrichtungen ist es nicht unüblich oder ungewöhnlich, seine Parkberechtigung durch Hinterlegung an der Windschutzscheibe zu kennzeichnen. Gerade entspricht dies doch der Übung des redlichen Verkehrs, dass bei unbeschränkten Parkeinrichtungen, auch bei Kurzparkzonen, ein Parkticket, das bezahlt wurde, im Fahrzeug erkennbar auszulegen ist, widrigenfalls eine „Strafe“ zu zahlen ist.

Nach § 879 Abs 3 ABGB sind Konventionalstrafen nur dann sittenwidrig, wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Schuldners übermäßig beeinträchtigen oder den Gläubiger offensichtlich unbegründet bevorteilen.

Bei Ermittlung der tatsächlichen Kosten für die Verifizierung und Ahndung eines in der Vertragsstrafe belegten Verstoßes ergab bei der beklagten Partei einen gesamten Aufwand von EUR 35,50. Da jedoch bei Dauerparkkunden eine Halteranfrage unterbleiben kann, dies nur dann, wenn der Kunde bei Vertragsabschluss das Kfz-Kennzeichen angegeben hat, ergibt sich in diesem Fall ein Kostenaufwand von EUR 20,50. Da die Konventionalstrafe sich mit EUR 23,00

am durchschnittlichen Schaden orientiert, der nach der Voraussetzung eines redlichen Beobachters bei der fraglichen Vertragsverletzung normalerweise zu erwarten ist, ist diese Klausel nicht gröblich benachteiligend.

Zur Klausel 10:

„Anstelle der Geltendmachung der Rechte aus Z 9 ist Contipark auch berechtigt, das abgestellte Fahrzeug abschleppen zu lassen.“

Diese Klausel ist im Zusammenhang mit der Klausel 9 „stellt der Nutzer sein Fahrzeug schuldhaft entgegen Z 1 nicht innerhalb der vorgesehenen markierten Einstellplätze oder ohne Berechtigung auf einem Behindertenstellplatz oder auf einem für bestimmte Kunden oder Personengruppen reservierten Stellplatz ab, hat er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 23,00 zu zahlen“ zu sehen.

Nach der ungünstigsten Auslegung der Klausel ist die beklagte Partei aber schon bei einem nur teilweisen Übertreten des gekennzeichneten Parkplatzes (etwa nur mit einer Reifenbreite des Fahrzeugs) zu den in der Klausel angeführten Maßnahmen berechtigt.

Die beklagte Partei bejaht selbst den Pönalcharakter der Klausel, dies insbesondere für Kunden, die absichtlich die Parkplatzmarkierungen nicht beachten und gewollt zwei Parkplätze benutzen, für männliche Kunden, die immer wieder auf ausdrücklich gekennzeichneten Frauenparkplätzen parken, die reservierte Parkplätze benutzen und auf ausdrücklich gekennzeichneten Behindertenstellplätze parken. Die beklagte Partei hat daher ein Interesse an der strikten Einhaltung der Parkordnung. Da jedoch auch für ganz geringe Verstöße gegen die Parkordnung die vorgesehene Sanktion folgt und eine sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar ist, ist sie für den Konsumenten gröblich benachteiligend und verstößt gegen § 879 Abs 3 ABGB (vgl. OGH 6 Ob 324/00s).

Darüber hinaus ist für den Kunden nicht erkennbar, wer die Kosten der Abschleppung zu tragen hat, insbesondere dass die Kosten vom Kunden selbst zu entrichten sind, sodass die Klausel auch gegen das Transparenzgebot gemäß § 6 Abs 3 KSchG verstößt.

Zur Klausel 17:

„Wird die Parkeinrichtung entgegen Z 1 schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung Contiparks genutzt, wird eine Vertragsstrafe von EUR 1.000,00 je Tag fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten!“

Die beklagte Partei argumentiert damit, dass sich diese Klausel nur gegen Unternehmer richten würde, die etwa durch Verteilung von Werbeflyern ihre Parkeinrichtung kommerziell nützen.

Dem kann insofern nicht gefolgt werden, da die Klausel von der beklagten Partei gegenüber Verbrauchern, und zwar gegenüber allen Dauerparkerkunden, vereinbart wird. Darüber hinaus hat sich eine Konventionalstrafe am durchschnittlichen Schaden zu orientieren (Krejci in Rummel³ ABGB § 879 RZ 246j). Dass bei kommerzieller Nutzung der Parkeinrichtung der beklagten Partei dieser ein Schaden von EUR 1.000,00 pro Tag entstehen würde, konnte sie nicht darlegen, und ist daher für den Verbraucher gröblich benachteiligend.

Zur Klausel 19:

„Nimmt der Nutzer nicht am Lastschriftinzugsverfahren teil, hat er für den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von monatlich EUR 5,00 brutto zu zahlen.“

In der jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu 10 Ob 27/14i hielt er unter Berücksichtigung der Vorabentscheidung des EuGH fest, dass der Weg des österreichischen Rechts, die gesonderte Verrechnung etwaiger Zusatzkosten des Gläubigers im Zusammenhang mit der Zahlung gänzlich zu verbieten, es dem Gläubiger aber zu gestatten, solche Kosten bei der Kalkulation seiner Preise mitzuberücksichtigen und zugleich Ermäßigungen für bestimmte (effiziente) Zahlungsinstrumente zuzulassen, weder dem Wortlaut noch dem Zweck der Richtlinienvergabe widerspricht. Eine Vorschrift wie § 27 Abs 6 Zahlungsdienstegesetz, die Regeln und Praktiken vorschreibt, die zu einer Ausübung der Berufsfreiheit unter Achtung des Wettbewerbs, der Effizienz und der Verbraucher notwendig sind, könne im Übrigen nicht die Grundrechte eines Zahlungsempfängers beeinträchtigen. Die Vorschreibung einer Zahlscheingebühr ist unzulässig (OGH 10 Ob 27/14i).

Die beklagte Partei verstößt daher durch die inkriminierte Klausel und die Verrechnung von EUR 5,00 pro Monat als Bearbeitungsentgelt für Zahlungen ohne Lastschriftinzugsverfahren gegen das Verbot des § 27 Abs 6 zweiter Satz Zahlungsdienstegesetz.

Zur Klausel 20:

„Im Rahmen der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren wird der Zahlende über die Fälligkeit der SEPA Lastschrift informiert (Vorankündigung). Die Vorankündigung erfolgt spätestens fünf Geschäftstage vor Fälligkeit der ersten SEPA Lastschrift. Bei Folgelastschriften im SEPA-Verfahren erfolgt die Vorankündigung spätestens zwei Geschäftstage vor Fälligkeit.“

Nach § 28 Abs 2 Zahlungsdienstegesetz kann zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister vereinbart werden, dass der Zahler keinen Anspruch auf Erstattung gemäß § 45 Zahlungsdienstegesetz hat, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorganges unmittelbar seinem Zahlungsdienstleister gegeben hat und ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden sind.

Die beklagte Partei stützt sich darauf, dass es sich bei ihren Kunden um Konsumenten handle, diese unabhängig davon, ob eine solche Vorankündigung erfolgt sei oder nicht, den Widerruf an Abbuchung durchführen können.

Nach der konsumentenfeindlichsten Auslegung dieser Klausel ist diese so zu verstehen, dass auf Grund der Fristen von fünf bzw zwei Geschäftstagen anstatt der gesetzlich vorgesehenen vier Wochen der Anspruch auf Erstattung mit der Vorankündigung ausgeschlossen wird.

Dieser Ausschluss der Erstattung verstößt gegen § 45 Zahlungsdienstegesetz und ist daher gröblich benachteiligend für den Verbraucher gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Zur Klausel 21:

„Stellt der Nutzer im Rahmen der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren Contipark für die Vorankündigung des Einzuges keine gültige Email-Adresse des Zahlenden zur Verfügung, hat er für den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von monatlich EUR 5,00 brutto zu zahlen.“

Die beklagte Partei stützt sich vor allem darauf, dass grundsätzlich gewisse Mitwirkungspflichten des Kunden bestehen und deren Verletzung zu einer Schadenersatzpflicht führen kann; dies verstoße nicht gegen § 6 Abs 3 KSchG. Die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse des Zahlenden ist jedoch für die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren grundsätzlich nicht notwendig, zumal ein Einzug auch ohne gültige E-Mail-Adresse durchgeführt werden kann. Eine sachliche Rechtfertigung für die Bearbeitungsgebühr liegt nicht vor, sodass die Klausel im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB für den Konsumenten gröblich benachteiligend ist. So ist auch zu berücksichtigen, dass nicht zwingend alle Personen überhaupt über eine E-Mail-Adresse verfügen.

Zur Klausel 23:

„Im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Mietvertrag ist Contipark berechtigt, die personenbezogenen Daten des Nutzers an andere Gesellschaften der Contipark Unternehmensgruppe weiter zu geben. Es wird gewährleistet, dass sämtliche personenbezogenen Daten sicher übermittelt werden und eine datenschutzkonforme Verwendung der Daten gewährleistet ist. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte findet nicht statt.“

Die beklagte Partei verweist hinsichtlich dieser Klausel darauf, dass es sich um eine bloße Information, die sie ihren Kunden hinsichtlich der Datenverarbeitung und -übermittlung gebe, handle. Diese Information diene somit der Aufklärung gegenüber dem Kunden und habe mit der Einholung einer Zustimmung nichts zu tun.

§ 8 Abs 1 DSG 2000 bestimmt, dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht sensibler Daten dann nicht verletzt sind, wenn (Z 2) „der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt“. § 4 Z 14 DSG definiert die „Zustimmung“ als gültige, insbe-

sondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, dass er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt.

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu 4 Ob 28/01y, bei der eine Klausel zu beurteilen war, mit der der Kontoinhaber seine Zustimmung zur Übermittlung aller im Zusammenhang mit der Eröffnung und Führung eines Kontos stehenden Daten an eine zentrale Evidenzstelle und / oder an Gemeinschaftseinrichtungen von Kreditunternehmungen erteilte, waren bereits die Bestimmungen des DSG 2000 zu Grunde zu legen. Dort führte der OGH aus: „Mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG wurde Art. 5 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, 93/13/EWG, umgesetzt. Danach müssen dem Verbraucher in Verträgen unterbreitete und schriftlich niedergelegte Klauseln stets genau und verständlich abgefasst sein. Da sich die Richtlinie bei der Festlegung des Transparenzgebotes an der deutschen Rechtsprechung orientiert hat, liegt es nahe, die deutsche Auffassung bei der Auslegung des Transparenzgebotes zu beachten. Nach der Rechtsprechung des BGH soll das Transparenzgebot dem Kunden im Rahmen des Möglichen und Überschaubaren ermöglichen, sich aus den AGB zuverlässlich über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren, damit er nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werden kann und ihm nicht unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige vertragsarttypischer Durchschnittskunden. Als Einzelwirkungen des Transparenzgebots werden das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit genannt. Schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung des § 4 Z 14 DSG 2000 kann eine wirksame Zustimmung nur vorliegen, wenn der Betroffene weiß, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen. Nur dann kann davon gesprochen werden, dass er der Verwendung seiner Daten in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall zustimmt.“

Auf Grund dieser allgemeinen Ausführungen kam der OGH in der zitierten Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die dort beanstandete Klausel dem DSG 2000 widerspreche, weil nicht nur die genauere Bezeichnung des Empfängers offen bleibe, sondern der Kunde über dessen Aufgaben und damit darüber im

Unklaren gelassen werde, von wem und zu welchem Zweck die Daten zugegriffen werden können. Nur wenn der Kunde darüber aufgeklärt würde, könnte davon gesprochen werden, dass er „in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall“ zustimme. Die Klausel widerspreche damit auch dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, weil sie die Tragweite der Einwilligung nicht erkennen lasse.

Die Anwendung dieser dargelegten Rechtsgrundsätze führt auch im vorliegenden Fall zu einer Unwirksamkeit der strittigen Klausel wegen ihres Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Für den Kunden bleibt offen, auf welche konkreten Daten von welchen Dritten (andere Gesellschaften der Contipark Unternehmensgruppe) zugegriffen werden kann. Der Zweck des Zugriffs wird in der Klausel nicht erwähnt. Die Auswirkungen der Erklärung sind somit wegen der völligen Unbestimmtheit des Inhaltes der Übermittlung und der Empfänger unabsehbar, somit intransparent.

Zur Klausel 24:

„Contipark wird den Nutzer nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung des Nutzers oder in den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen über Sonderaktionen informieren. Soweit der Nutzer solche Informationen nicht mehr erhalten möchte, kann er dies Contipark in Textform mitteilen.“

Entgegen der Ansicht der beklagten Partei wird mit dieser Klausel eine Zustimmung des Kunden eingeholt. Warum es sich hierbei lediglich um eine Information handeln solle, ist auf Grund des Wortlautes der Klausel nicht erkennbar.

Für den Konsumenten ist es nicht klar, ob es sich bei einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung um eine Zustimmungserklärung bzw Widerrufserklärung nach dem DSGVO oder um eine andere Erklärung handeln soll. Da der Inhalt dieser Klausel zu unbestimmt ist, verstößt sie gegen das Transparenzgebot gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Zur Wiederholungsgefahr:

Die beklagte Partei wurde vor Einleitung des Verfahrens von der klagenden Partei abgemahnt und hat auf Aufforderung keine Unterlassungserklärung abgegeben. Sie verteidigt auch im gegenständlichen Verfahren die Zulässigkeit der Klauseln, sodass die ernstliche Besorgnis, dass sie weiterhin derartige Klauseln verwendet, gegeben ist. Eine Wiederholungsgefahr ist somit zu bejahen.

Zur Leistungsfrist:

§ 409 ZPO verpflichtet das Gericht zur Setzung einer Leistungsfrist ohne dass es auf einen Antrag ankommt (Fucik in Fasching/Konecny² III § 409 ZPO Rz 5), dies ist jedoch auf reine Unterlassungsansprüche nicht anzuwenden. Die urteilsmäßige Verpflichtung zu einer „reinen“ Unterlassung - also nicht zu einer Unterlassung, die auch ein positives Tun, wie etwa eine Beseitigung, umfasst - tritt daher sofort mit der Wirksamkeit des Urteils (§ 416 ZPO) ein (RIS-Justiz RS0041265). Nach ständiger Rechtsprechung ist aber immer dann, wenn die beklagte Partei nicht zu einer „reinen“ sondern zu einer solchen Unterlassung verpflichtet ist, die auch ein positives Tun enthält, gemäß § 409 Abs 2 ZPO vom Gericht eine angemessene Leistungsfrist zu bestimmen (RIS-Justiz RS0041260 [T1]; OGH 4 Ob 29/08p mwN). Der Oberste Gerichtshof hat in seinen Entscheidungen zu 4 Ob 130/03a und 10 Ob 70/07b in vergleichbaren Fällen ausgesprochen, dass das Gericht eine angemessene Leistungsfrist nach § 409 Abs 2 ZPO auch bei Unterlassungsklagen festlegen könne, wenn die Unterlassungspflicht die Pflicht zur Änderung eines Zustands einschließe (= RIS-Justiz RS0041260 [T2] = RS0041265 [T2]; Rechberger in Rechberger³ § 409 ZPO Rz 1): Dies treffe für die dortige Verbandsklage nach dem KSchG zu, weil die beklagte Partei das Unterlassungsgebot nur dadurch befolgen könne, dass sie ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändere. Da ihr aber nicht untersagt werde, im Verkehr mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden, sondern ihr nur die Verwendung bestimmter Klauseln verboten sei, könne sie auch nicht darauf verwiesen werden, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Stampiglienaufdruck gegenüber Verbrauchern für unanwendbar zu erklären. Das lasse es gerechtfertigt erscheinen, ihr für die Anpassung ihrer Geschäftsbedingungen eine Frist von 3/6 Monaten einzuräumen.

Dass die klagende Partei vorliegend keine „reine“ Unterlassung begehrt, weil die beklagte Partei - auch hier - das Unterlassungsgebot nur dadurch befolgen kann, dass sie ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändert, ist nach dem (mehrfach nur gegen einzelne Sätze der AGB gerichteten) Klagebegehren offensichtlich und bedarf daher keiner weiteren Begründung. Demgemäß haben die dargestellten Grundsätze auch im vorliegenden Fall Anwendung zu finden. Es erscheint dabei eine sechsmonatige Leistungsfrist - schon angesichts des Anpassungsbedarfs zuzüglich des Zeitbedarfs der Änderung von insgesamt acht Klauseln - auch nicht unangemessen lang. Daher ist die Leistungsfrist mit dieser Länge zu bestimmen.

Zur Urteilsveröffentlichung der klagenden Partei:

Voraussetzung für den begehrten Zuspruch ist das „berechtigte Interesse“ an der Urteilsveröffentlichung (§ 25 Abs 3 UWG iVm § 30 Abs 1 KSchG). Dieses liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RIS-Justiz RS0079764 [T22] = OGH 10 Ob 47/08x mwN).

Der hier nach § 30 Abs 1 KSchG sinngemäß geltende § 25 Abs 3 UWG räumt der im Unterlassungsstreit obsiegenden Partei einen (nur auf Antrag wahrzunehmenden) Anspruch, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen, nur dann ein, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse hat.

Durch die Aufklärung wird die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Zulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für jene Verbraucher, deren Verträge mit der beklagten Partei noch die klagsgegenständlichen Klauseln zu Grunde gelegt worden sind (OGH 2 Ob 153/08a mwN).

Im vorliegenden Fall ist auf Grund der Verbreiterung der AGB der beklagten Partei, zumal sie 27 Parkeinrichtungen in fünf Bundesländern Österreichs betreibt, das berechtigte Interesse der klagenden Partei an der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung zu bejahen. Auch wenn die beklagte Partei nur in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Wien Parkgaragen betreibt, jedoch nicht nur Anrainer, sondern auch Pendler

diese benützen, ist nicht davon auszugehen, dass lediglich Personen, die in diesen Bundesländern wohnen, Dauerparkverträge mit der beklagten Partei abgeschlossen haben, zumal es sich nicht nur um Tagespendler, sondern auch um Wochenpendler (mit weitem Anreiseweg) handeln kann. Dass die beklagte Partei nur 7 % der österreichweiten Parkeinrichtungen betreibt, hindert eine bundesweite Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“ nicht.

Zur Urteilsveröffentlichung der beklagten Partei:

Für den Bereich des Wettbewerbsrechts hat der Oberste Gerichtshof in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochen, dass es in Fällen, in denen sich etwa die Haltlosigkeit der gegen einen Mitbewerber erhobenen Vorwürfe herausstellt, die Billigkeit erfordern kann, (auch) dem zu Unrecht Verdächtigten die Möglichkeit einer Information der Öffentlichkeit zu bieten (RIS-Justiz RS0079624; OGH 4 Ob 169/90 mwN). Ein solches berechtigtes Interesse der obsiegenden beklagten Partei an der Urteilsveröffentlichung könne sich insbesondere dann ergeben, wenn ein Wettbewerbsstreit eine gewisse Publizität erlangt habe; vor allem bei nur teilweisem Obsiegen der klagenden Partei könne nämlich durch die Veröffentlichung (nur) des stattgebenden Teils des Urteils (auf Antrag der klagenden Partei) in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck entstehen, dass der bekannt gewordene Wettbewerbsstreit zur Gänze zugunsten der klagenden Partei ausgegangen sei. Zur Beseitigung eines solchen unrichtigen Eindrucks könne auch ein vom Veröffentlichungsinteresse der klagenden Partei abhängender Veröffentlichungsanspruch der beklagten Partei gegeben sein (RIS-Justiz RS0079511 = OGH 4 Ob 169/90).

Der Oberste Gerichtshof erkannte in der Entscheidung zu 10 Ob 70/07b diesen Anspruch - in sinngemäßer Anwendung der dargelegten Grundsätze - auch im Verfahren über eine Verbandsklage nach dem KSchG an.

Wenn man aber davon ausgeht, dass die beklagte Partei einen solchen, vom Veröffentlichungsinteresse der klagenden Partei abhängenden Veröffentlichungsanspruch auch im Verbandsprozess nach dem KSchG geltend machen kann, ist hier auch die Voraussetzung eines ausreichenden rechtlichen Interesses erfüllt: Das Klagebegehren hat sich mit 8 von 9 Klauseln als erfolgreich erwiesen, sodass die bekämpften Klauseln nicht zur Gänze als unzulässig erkannt wurden. Daher ist einem insoweit „falschen Eindruck“ durch die

Veröffentlichung lediglich des klagsstattgebenden Teils des Urteilsspruchs dadurch entgegenzutreten, dass (auch) der beklagten Partei die gleiche Möglichkeit einer Information der Öffentlichkeit geboten wird wie der klagenden Partei. Zu berücksichtigen ist hiebei, dass sich das Veröffentlichungsbegehren der beklagten Partei auf eine in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Wien erscheinende Tageszeitung beschränkt.

Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf § 43 Abs 1 ZPO. Die klagende Partei hat ein sich auf neun Klauseln beziehendes Unterlassungsbegehren (bewertet mit EUR 30.500,-) samt entsprechendem Urteilsveröffentlichungsbegehren (bewertet mit EUR 5.500,-) erhoben. Mangels ausdrücklicher Bewertung der die einzelnen Klauseln betreffenden Begehren ist davon auszugehen, dass jedes eine der neun Klauseln betreffendes Begehren ein Neuntel des Gesamtstreitwertes darstellt. Die klagende Partei ist demnach mit acht Neuntel ihres Begehrens durchgedrungen und mit einem Neuntel unterlegen. § 43 Abs 2 erster Fall ZPO kann keine Anwendung finden, da von einem verhältnismäßig geringfügigen Unterliegen, welches in der Rechtsprechung nur bei einem 10 % des Gesamtstreitwertes nicht übersteigenden Unterliegen angesetzt wird (vgl. Fucik in Rechberger, ZPO-Kommentar⁴ § 43 ZPO Rz 10), nicht ausgegangen werden kann. Vielmehr hat gemäß § 43 Abs 1 ZPO die klagende Partei Anspruch auf Ersatz von sieben Neuntel ihrer anwaltlichen Kosten und von acht Neuntel der von ihr getragenen gerichtlichen Pauschalgebühr.

Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Partei wurden von der beklagten Partei nicht erhoben, sodass im Sinne des § 54 Abs 1a ZPO das Kostenverzeichnis der klagenden Partei, in dem Schreib- oder Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten nicht enthalten sind, der Kostenentscheidung zugrunde zu legen ist.

Landesgericht Salzburg
Abteilung 10, am 22.08.2014

Dr. Andreas Schweizer
Richter
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG